**Muster-Wasserversorgungsreglement AR**

**Inhaltsverzeichnis**

1. **Allgemeines**
2. **Wasserversorgungsanlagen**
3. **Anschlussleitungen**
4. **Haustechnikanlagen**
5. **Wasserlieferung**
6. **Verbrauchsmessung**
7. **Finanzierung**
8. **Rechnungsstellung**
9. **Straf- und Schlussbestimmungen**
10. **Allgemeines  
      
      
    Art. 1 Zweck**1 Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Unterhalt, Erneuerung, Betrieb und Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen sowie den Feuerschutz.

2 Es bestimmt die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Kunden, soweit Vor­schriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

**Art. 2 Rechtsform**

1 Die Wasserversorgung der Gemeinde X ist ein unselbständiger, öffentlicher Betrieb der Gemeindeverwaltung.

2 Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung, die in der Jahresrechnung der Gemeinde enthalten ist.

**Art. 3 Kunden**

1 Kunden der Wasserversorgung sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit Wasser versorgter und/oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften.

2 Personengemeinschaften mit zentralem Wasseranschluss (z.B. Stockwerkeigentümer) haben einen Vertreter zu bestimmen, der als Ansprechperson der Wasserversorgung auftritt.

*3 Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe auf Wunsch direkt an Mieter oder Pächter verrechnen. Der Grundeigentümer bleibt in jedem Fall für Ausstände haftbar.*

**Art. 4 Versorgungsgebiet**  
1 Die Wasserversorgung stellt die Versorgung im Gebiet der Gemeinde X sicher. Ausserhalb   
des Baugebietes (gemäss Zonenplan) besteht eine Versorgungspflicht nur, soweit dies verhältnis­mässig und zumutbar ist. Ausnahmen sind bei angemessener Kostenbeteiligung – bis zur vollen Kostenübernahme – möglich.

2 In Absprache mit den betreffenden Gemeinden/Wasserversorgungen kann auch für Liegen­schaften/Weiler in angrenzenden Gemeinden Wasser abgegeben werden.

**Art. 5 Eigentum**  
Die Gemeinde X ist Eigentümerin der öffentlichen Versorgungsanlagen, des öffentlichen Leitungs­netzes und der Hydrantenanlagen.

**Art. 6 Organisation**  
1 Der Gemeinderat wählt für die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung eine Wasserkommission*, in der die Feuerschutzkommission mit einem Mitglied vertreten ist*. Auf Antrag der Kommission wählt der Gemeinderat einen Brunnenmeister/Wasserwart und dessen Stellver­treter.

2 Die Kommission besteht aus mindestens X Mitgliedern. Präsident der Kommission ist der zuständige Gemeinderat. Im Weiteren konstituiert sich die Kommission selbst.

**Art. 7 Aufgaben der Wasserkommission**  
1 Der Kommission obliegt die technische und administrative Leitung der Wasserversorgung unter Beachtung einschlägiger Vorschriften und der SVGW-Richtlinien.

2 Sie erlässt die Pflichtenhefte von Brunnenmeister/Wasserwart und Stellvertreter und veranlasst die Erarbeitung und Umsetzung betrieblicher und strategischer Grundlagen (u.a. generelle Wasserversorgungsplanung, Qualitätssicherung, Störfallvorsorge).

1. **Wasserversorgungsanlagen**

**Art. 8 Öffentliche Versorgungsanlagen**

1 Versorgungsanlagen sind Bauten und Einrichtungen zur Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung von Trinkwasser sowie die zugehörigen Steuerungseinrichtungen.

2 Für Neubau und Ersatz der Hauptleitungen sind die Bedingungen der Assekuranz AR zu beachten.

**Art. 9 Öffentliches Leitungsnetz**

1 Das öffentliche Leitungsnetz umfasst die Hauptleitungen *und von der Wasserversorgung über­nommene Anschlussleitungen bis zur Innenseite der Hauswand der Liegenschaft.*

2 Als Hauptleitungen gelten alle Anlagen, die der Erschliessung des Versorgungsgebiets dienen und an denen Hauszuleitungen abzweigen oder Hydranten angeschlossen sind.

**Art. 10 Hydranten**1 Die Wasserversorgung erstellt im Versorgungsgebiet die erforderlichen Hydranten. Die Standorte werden in Absprache mit der Feuerwehr und unter Beachtung der Richtlinien der Assekuranz AR festgelegt. Standortwünsche der Grundeigentümer werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

2 Die Wasserversorgung übernimmt in Zusammenarbeit mit der Feuerschutzkommission die Kontrolle und den Unterhalt der Hydranten.

3 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Hydranten müssen jederzeit zugänglich sein.

4 Zur Benützung der Hydranten für andere Zwecke als der Brandbekämpfung bedarf es einer vor­gängigen Bewilligung der Wasserversorgung. Hydranten dürfen nur durch die Organe der Wasser­versorgung und der Feuerwehr bedient werden.

**Art. 11 Öffentliche Brunnen**

Betrieb und Unterhalt öffentlicher Brunnen sowie deren Leitungen *und Quellfassungen* werden durch die Wasserversorgung sichergestellt.

**Art. 12 Durchleitungsrecht für Hauptleitungen**

1 Die Grundeigentümer sind gehalten, unentgeltlich

* Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen zu gewähren;
* das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Grund zu gestatten.

Bei Verweigerung gelangen die Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes[[1]](#footnote-1) zur An­wendung. Die Grundeigentümer haben den Zugang für die Kontrolle resp. die Instandstellung   
der Anlagen jederzeit sicherzustellen.

2 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch anzumerken[[2]](#footnote-2).

3 Für Kulturschäden/Ertragsausfälle wird eine Entschädigung geleistet. *Sie richtet sich nach den Empfehlungen des Schweizer Bauernverbandes.*

**Art. 13 Schutz der öffentlichen Leitungen**

1 Das öffentliche Leitungsnetz ist in seinem Bestand geschützt. Es ist untersagt, öffentliche Leitungen und deren Armaturen ohne Bewilligung freizulegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.

2 Bei Bauten, umfangreichen Aufschüttungen, Mauern und Bepflanzung mit hochstämmigen Bäumen ist ein Abstand von 4 m zur Leitungsachse einzuhalten.

3 Wer Grabungen plant, hat sich vorgängig bei der Wasserversorgung über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und diese geeignet zu schützen.

**Art. 14 Verlegung von Hauptleitungen**

Muss eine öffentliche Leitung in einem privaten Grundstück verlegt werden, trägt in der Regel die Wasserversorgung die Kosten. Wo besondere Umstände es rechtfertigen, kann ein angemessener Teil der Kosten dem Belasteten auferlegt werden[[3]](#footnote-3).

1. **Anschlussleitungen**

**Art. 15 Definition**1 Die Anschlussleitung verbindet die Hauptleitung mit der Hausinstallation. Ein für diesen Zweck   
in der Hauptleitung vorhandenes T-Stück resp. die Anbohrung inkl. Absperrorgan an der Haupt­leitung gilt als Teil der Anschlussleitung. Dies gilt analog bei einer gemeinsamen Anschlussleitung für mehrere Grundstücke.

2 Die Anschlussleitung endet an der Innenseite der Gebäudeeinführung, dem Anschlusspunkt für die Hausinstallation bzw. dem Messschacht.

3 Grundsätzlich werden keine Anschlussleitungen unter Gebäudeteilen eingelegt.

**Art. 16 Bewilligungspflicht**

1 Einer Bewilligung der Wasserversorgung bedürfen:

* der Neuanschluss einer Liegenschaft;
* der Anschluss zusätzlicher Bauten/Einbauten auf einer bereits angeschlossenen Liegenschaft;
* die Änderung oder Erweiterung der Nutzung von bereits angeschlossenen Liegenschaften, welche eine Zunahme des Wasserverbrauchs mit sich bringen;
* der vorübergehende Wasserbezug (Bauwasser, Wasserbezug ab Hydrant usw.);
* wasserbetriebene Feuerschutzeinrichtungen (Sprinkler, Feuerlöschposten usw.);
* der Einbau von Wasserbehandlungsanlagen;
* der Einbau von Regen- oder Grauwasseranlagen;
* der zusätzliche Anschluss von Quellwasser.

2 Gesuche sind mit dem entsprechenden Gesuchsformular an die Wasserversorgung ein­zureichen. Die notwendigen Unterlagen/Pläne sind beizulegen.

3 Anschlussgrösse, Anschlusspunkt, Leitungsführung, Art der Leitung und technische Ausführung des Anschlusses werden von der Wasserversorgung im Rahmen der Anschlussbewilligung fest­gelegt. Der An­schluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Anschluss­leitung. Möglichst nahe an der Hauptleitung ist ein Absperrorgan einzubauen.

4 Vor Erteilung der Bewilligung und Begleichung der fälligen Gebühren darf mit den Installations­arbeiten nicht begonnen werden.

5 *Mit der Bewilligung des Baugesuchs wird dem Kunden eine Kaution von Fr. 1'000.-- in Rech­nung gestellt. Dieses wird nach der erfolgreichen Abnahme der Anschlussleitung zurück­erstattet. Eine Verzinsung ist ausgeschlossen.*

**Art. 17 Erstellung / Abnahme**1 Die Erstellung/Änderung eines Anschlusses darf nur durch eine Fachfirma ausgeführt werden. Die Richt­linien des SVGW sind einzuhalten. Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache   
des Kunden.

2 Anschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Verantwortlich für die Erdung ist der Liegenschaftseigentümer.

3 Vor dem Eindecken ist die Anschlussleitung der Wasserversorgung zur Abnahme anzumelden. Die Leitung ist einer Druckprüfung zu unterziehen und einzumessen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

4 In begründeten Fällen, insbesondere bei unterlassener oder verspäteter Abnahmemeldung, ordnet die Wasserversorgung die Freilegung und Prüfung der Leitung auf Kosten des Kunden   
an. *Die Kosten werden mit der Depotleistung verrechnet.*

**Art. 18 Kostentragung / Eigentum**1 Erstellung und Abnahme der Anschlussleitung erfolgen auf Kosten des Kunden. Die Anschluss­leitung verbleibt im Eigentum des Kunden.

*Nach der erfolgreichen Ab­nahme geht die Anschlussleitung ins Eigentum der Wasserversorgung über.*

2 Die Einmessung resp. die Katasternachführung geht zu Lasten der Wasserversorgung.

3 *Bei gemeinsamen Anschlussleitungen mehrerer Liegenschaften ist ein Kostenteiler festzulegen; andernfalls ist nach benutzter Leitungslänge abzurechnen. Neuanschlüsse an bestehende An­schlussleitungen sind dem Eigentümer angemessen zu entschädigen. Im Streitfall legt der Richter die Höhe der Entschädigung fest.*

**Art. 19 Unterhalt und Verlegung**

1 Für Kontrolle und Unterhalt der Anlagen ist den Organen der Wasserversorgung jederzeit Zutritt auf privaten Grund und zu den Wasserinstallationen zu gewähren[[4]](#footnote-4).

2 Schäden an Anschlussleitungen sowie ungewöhnliche Geräusche aus Installationen sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

3 Die Anschlussleitung ist vom Kunden auf seine Kosten zu unterhalten und zu erneuern. Dies gilt auch im Falle von Anpassungen, welche aufgrund von Änderungen am öffentlichen Leitungsnetz notwendig werden.

*Bei einer Anpassung der Hauptleitung übernimmt die Wasserversorgung die Kosten für die An­passung der Anschlussleitung.*

*Die Anschlussleitung wird von der Wasserversorgung unterhalten und erneu­ert.* *Grabarbeiten   
und sonstige Nebenkosten sowie Ortung von Leckstellen gehen zu Lasten des Kunden resp. seiner Gebäude-Sachversicherung.*

4 *Sind Reparaturarbeiten wegen Umgebungsgestaltungen (Teiche, Plattenbeläge, Gebäudeteile u.a.) erschwert oder unverhältnismässig, können Mehrkosten dem Kunden überbunden oder eine Neuverlegung verlangt werden.*

5 Verlegungen von Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Kunden.

**Art. 20 Stilllegung**1 Bei Nullverbrauch von mehr als 12 Monaten ist der Kunde verpflichtet, durch geeignete Mass­nahmen eine regelmässige Spülung (mind. 1'000 Liter alle 3 Monate) der Anschlussleitung zu gewährleisten.

2 Wird einer diesbezüglichen schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, verfügt die Wasser­versorgung die Abtrennung des Anschlusses. Sofern der Kunde nicht innert Frist von 30 Tagen eine Wiederinbetriebnahme der Anschlussleitung innerhalb von 12 Monaten schriftlich zusichert, trennt die Wasserversorgung die Anschlussleitung zu Lasten des Kunden von der Hauptleitung oder einer gemeinsamen Anschlussleitung.

3 Das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern ist strafbar.

**4. Haustechnikanlagen**

**Art. 21 Definition**1 Haustechnikanlagen sind ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen und Leitungen für die Wasserverteilung und -nutzung innerhalb von Gebäuden/Bauten, beginnend ab der An­schlussleitung auf der Innenseite der Gebäudeeinführung bis und mit den Entnahmestellen.

2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

**Art. 22 Eigentum**  
Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Kunden.

**Art. 23 Technische Vorschriften**1 Erstellung, Änderung und Erneuerung der Haustechnikanlagen dürfen nur von ausgebildeten Fachleuten vorgenommen werden. Die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW sind verbindlich. *Bei Missachtung der Richtlinien kann die Wasserabgabe verweigert werden. Der Liegenschaftseigentümer haftet für allfällige Schäden.*  
  
2 Die Haustechnikanlage darf keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb der Wasserver­sorgung haben. Die Wasserversorgung kann den Einbau von Filtern, Druckreduzierventilen, Rückschlagventilen, Systemtrenner usw. auf Kosten des Kunden vorschreiben.

3 Anlagen für die Nutzung von Regen- und Grauwasser resp. von Quellwasser müssen sichtbar und dauerhaft vom öffentlichen Versorgungsnetz getrennt sein. Eine Inbetriebnahme ist erst nach Abnahme dieser Anlageteile durch die Organe der Wasserversorgung zulässig. *Durch die Ab­nahme übernimmt die Wasserversorgung keine Gewähr für installierte Haustechnikanlagen.*

**Art. 24 Unterhalt**Der Kunde ist für den Unterhalt und die einwandfreie Funktion der Haustechnikanlage verant­wortlich. Die Vorgaben des SVGW sind einzuhalten.

**Art. 25 Kontrolle**Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Haustechnikanlagen sowie zur Ablesung der Messeinrichtung ungehindert Zutritt zur Liegenschaft zu ermöglichen. Kontrollaufwand wegen nicht vorschriftsgemäss installierter oder betriebener Haustechnikanlagen werden in Rechnung gestellt.

1. **Wasserlieferung**

**Art. 26 Umfang und Garantie**  
1 Die Wasserversorgung liefert im Regelfall jederzeit nach Massgabe der Anlagenleistung aus­reichend Wasser in Trinkwasserqualität.

2 Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, Wasser mit bestimmter Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur) oder unter konstantem Druck abzugeben. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, kurzfristig grosse Brauchwassermengen an einzelne Bezüger abzugeben, wenn dies die Beliefe­rung der übrigen Kunden einschränkt.

3 Lieferung und Verrechnung des Wassers erfolgt nach Verbrauch, welcher durch eine Mess­einrichtung erhoben wird. Wasserbezüge ohne Messeinrichtung werden grundsätzlich nicht toleriert; die Wasserversorgung kann Ausnahmen bewilligen.

**Art. 27 Einschränkung der Wasserlieferung**1 In folgenden Fällen kann die Wasserlieferung vorübergehend eingeschränkt oder zeitweise unterbrochen werden:

- im Falle höherer Gewalt (Störfall, Notlage, Brandfall, Sabotage)

- bei technischen Störungen (Anlagenausfall)

- bei Wasserknappheit

- für Unterhalts- und Reparaturarbeiten

- für Erweiterungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen

- u.a.

2 Vorhersehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Kunden rechtzeitig bekannt gegeben und von der Wasserversorgung so kurz wie möglich gehalten. Die Wasserversorgung gewährt wegen Liefereinschränkungen keine Gebührenreduktion.

3 Die Wasserversorgung übernimmt für Folgeschäden von Liefereinschränkungen keine Haftung. Es ist Sache des Kunden, sich mit fachgerecht installierter und gewarteter Haustechnik gegen solche Vorkommnisse abzusichern.

**Art. 28 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses**1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Einbau der von der Wasserversorgung gelieferten Mess­einrichtung. *Das Bezugsverhältnis beginnt mit dem Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz.*

2 Die Beendigung des Bezugsverhältnisses ist der Wasserversorgung vom Kunden schriftlich mit­zuteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten. Mit der Abtrennung der Anschlussleitung an der Hauptleitung durch die Wasserversorgung endet das Bezugsverhältnis. Die Abtrennung erfolgt auf Kosten des Kunden.

**Art. 29 Ableitungsverbot**1 Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder auf ein anderes Grundstück abgeleitet werden.

2 Das Anbringen von Abzweigern und Zapfhahnen vor der Messeinrichtung sowie jegliche Manipulation an Messeinrichtung und Armaturen sind verboten.

**Art. 30 Temporärer Wasserbezug**Der temporäre Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere Zwecke erfolgt ausschliesslich über Messeinrichtungen der Wasserversorgung gemäss Tarif. Der Besteller haftet für die zur Verfügung gestellten Armaturen sowie für weitere Schäden als Folge unsachgemässer Handhabung.

**Art. 31 Bezug für besondere Zwecke / Unberechtigter Wasserbezug**1 Anschlüsse von Schwimmbassins an das Leitungsnetz sowie Bezüge mit hohem Wasser­verbrauch (über xxx m3/Tag) oder mit hohen Verbrauchsspitzen (über xx m3/h) bedürfen einer entsprechenden Bewilligung der Wasserversorgung.

2 Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, ist gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

1. **Verbrauchsmessung**

**Art. 32 Einbau**1 Pro Gebäude *pro Assekuranz-Nummer* wird in der Regel nur eine Messeinrichtung eingebaut. Die Wasser­versorgung entscheidet über Ausnahmen.

2 Die Messeinrichtung wird zum Einbau von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und verbleibt in deren Eigentum.

3 Vor und nach der Messeinrichtung sind Absperrvorrichtungen einzubauen.

4 Der erstmalige Einbau der Messeinrichtung erfolgt zu Lasten des Kunden.

**Art. 33 Haftung**Der Kunde haftet für Beschädigungen (inkl. Frostschäden), welche nicht auf normale Abnützung zurückzuführen sind. Er darf keine Änderungen an der Messeinrichtung vornehmen oder vor­nehmen lassen.

**Art. 34 Standort / Übertragungseinrichtungen**1 Der Standort der Messeinrichtung inkl. allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der Wasserversorgung in Absprache mit dem Kunden festgelegt. Der Standort ist kostenlos zur Verfügung zu stellen; er muss jederzeit gut zugänglich sein. Der Kunde trägt die Kosten für ein allfälliges Leerrohr gemäss Angaben der Wasserversorgung für eine hausinterne Übertragungs­leitung.

2 Ist im Gebäudeinnern kein geeigneter Standort zu finden, ist ein frostsicherer Messschacht   
auf Kosten der Bauherrschaft zu erstellen.

**Art. 35 Ablesung der Messeinrichtung**Die ordentlichen Ablesetermine werden von der Wasserversorgung festgelegt. Ausserterminliche Ablesungen sind kostenpflichtig.

**Art. 36 Messgenauigkeit / Nach-Eichung**1 Die Messeinrichtungen werden auf Kosten der Wasserversorgung periodisch revidiert oder ersetzt.

2 Wird von der Kundschaft die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird die Messeinrichtung durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer Kontrolle in einer zertifizierten Prüfstelle unterzogen.

3 Ergibt diese Überprüfung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so trägt der Kunde die entstandenen Kosten, andernfalls die Wasserversorgung.

**Art. 37 Störungen**Störungen und Schäden der Messeinrichtung sind der Wasserversorgung umgehend zu melden.

**7. Finanzierung**

**Art. 38 Eigenwirtschaftlichkeit**

1 Die Wasserversorgung erfüllt ihre Aufgaben finanziell selbsttragend.

2 Die Rechnung der Wasserversorgung ist gemäss den geltenden *Statuten und* Vorschriften über den Gemeindehaushalt zu führen.

**Art. 39 Kostendeckung**

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

* Anschlussgebühren
* Benützungsgebühren;
* *Feuerschutzbeiträge und -gebühren;*
* *Erschliessungsbeiträge;*
* Beiträge Dritter (Kanton, Gemeinde, Assekuranz usw.);
* Abgeltungen für Sonderleistungen.

**Art. 40 Tarifordnung**

Die durch die Kunden zu entrichtenden Gebühren und Abgaben werden in einer separaten Tarif­ordnung geregelt. Der Gemeinderat legt auf Antrag der Wasserkommission die Tarifordnung fest.

**Art. 41 Anschlussgebühren**

1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.

2 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach dem Spitzenvolumenstrom und der daraus berechneten Grösse der Messeinrichtung. Diese wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Die Anschluss­gebühr beträgt Fr. xxxx pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom.

3 Im Falle von Sprinkleranlagen kann die Wasserversorgung von dieser Bemessungsgrundlage abweichen. *Für Sprinkleranlagen gilt eine spezielle Anschlussgebühr gemäss Gebührentarif.* Bei Grossanschlüssen kann ein Volumenstrombegrenzer zu Lasten des Grundeigentümers eingebaut werden.

4 Bei gemeinsamem Wasseranschluss mehrerer Gebäude und Anlagen berechnet sich die Anschlussgebühr als Summe der pro Objekt berechneten Spitzenvolumenströme.

5 Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrösse ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

6 Wird ein angeschlossenes Gebäude abgebrochen und innert 5 Jahren durch einen Neubau ersetzt, so reduziert sich die Anschlussgebühr für den Neubau um die kalkulatorische Anschluss­gebühr des abgebrochenen Gebäudes..

**Art. 42 Benützungsgebühren**

1 Die wiederkehrenden Benützungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen.

2 Die Grundgebühr bemisst sich nach dem Spitzenvolumenstrom und der daraus berechneten Grösse der Messeinrichtung. Diese wird durch die Wasserversorgung festgelegt. Die Grundgebühr beträgt Fr. xxx pro Kubikmeter Spitzenvolumenstrom.

3 Die Grundgebühr ist auch zu entrichten, wenn kein Wasser bezogen wird. Sie entfällt erst, wenn die Anschlussleitung auf Begehren des Kunden von der Hauptleitung oder der gemeinsamen An­schlussleitung getrennt worden ist.

4 Die Verbrauchsgebühr bemisst sich aufgrund des effektiven Wasserbezugs gemäss Angaben   
der Messeinrichtung.

5 *Die erstmalige Zählerabgabe wird dem Kunden in Rechnung gestellt.* Bei Fehlgang der Mess­einrichtung wird der Wasserbezug seit der letzten Ablesung durch die Wasserversorgung als Durchschnittswert der zwei vorangehenden Betriebsjahre errechnet. Die Rückvergütung von Verbrauchsgebühren aus Vorjahren ist nicht möglich.

**Art. 43 Erschliessungsbeiträge**

An die Kosten von neuen Hauptleitungen für die Erschliessung von Bauland leisten der/die Grund­eigentümer – nach Abzug des Beitrags der Assekuranz – Erschliessungsbeiträge von X %.

**Art. 44 Feuerschutzbeitrag**

1 Für alle in den Feuerschutz der Wasserversorgung gelangenden Gebäude, für die kein Wasser bezogen wird, ist der folgende, einmalige Feuerschutzbeitrag zu entrichten:

* bis 100 m Entfernung zum nächsten Hydranten: 30 % der Anschlussgebühr gemäss Art. 41
* bis 200 m Entfernung zum nächsten Hydranten: 15 % der Anschlussgebühr gemäss Art. 41

2 Wird eine im Feuerschutz stehende Liegenschaft an die Wasserversorgung angeschlossen, wird der geleistete Feuerschutzbeitrag ohne Zins an die Anschlussgebühr angerechnet.

**Art. 45 Feuerschutzgebühr**

Für alle im Feuerschutz der Wasserversorgung stehenden Gebäude, die nicht an die Wasser­ver­sorgung angeschlossen sind, ist die folgende wiederkehrende Feuerschutzgebühr zu ent­richten:

* bis 100 m Entfernung zum nächsten Hydranten: maximal die jährliche Grundgebühr gemäss Art. 42
* bis 200 m Entfernung zum nächsten Hydranten: maximal die Hälfte der jährlichen Grundgebühr gemäss Art. 42

**Art. 46 Gemeindebeiträge**

1 Die Gemeinde leistet einen Beitrag an die Kosten der Erstellung der Hydranten und deren Zuleitung sowie an die Kontrolle und den Unterhalt dieser Anlagen.

2 Die Gemeinde übernimmt die Unterhalts-/Erneuerungskosten öffentlicher Brunnen und die Benützungsgebühr für das gelieferte Wasser.

**Art. 47 Bauwasser**

Bauwasser wird gemäss Tarifordnung verrechnet. Für das bezogene Bauwasser haftet der Besteller.

**Art. 48 Abgeltung von Sonderleistungen**

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserterminliche Ablesungen der Messeinrichtung, Wiederplombieren von Umgehungen werden dem Kunden gemäss Tarif­ordnung verrechnet.

**8. Rechnungsstellung**

**Art. 49 Rechnungsstellung**

1 Anschlussgebühr:

Die Anschlussgebühr wird bei Baubeginn in Rechnung gestellt.

*Vor Baubeginn kann eine Akontozahlung von 80 % der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung gestellt werden. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation der definitiven Messeinrichtung in Rechnung gestellt.*

2 Benützungsgebühren:

Benützungsgebühren werden in der Regel jährlich abgerechnet. Es können Akontozahlungen verlangt werden.

**Art. 50 Zahlungsbedingungen**

1 Die von der Wasserversorgung gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

2 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen gemäss OR verrechnet. Für Mahnungen wird eine Gebühr (Pauschale) verlangt.

3 Bei wiederholtem Zahlungsverzug des Kunden kann die Wasserversorgung eine angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, wöchentlich Rechnung stellen oder entsprechende technische Installationen vornehmen (z.B. Münzautomat). Die ent­sprechenden Mehraufwendun­gen der Wasserversorgung gehen zu Lasten des Kunden.

4 Die Geltendmachung eines Messfehlers oder die Ergreifung eines Rechtsmittels gegen eine Rechnung der Wasserversorgung entbinden nicht von der fristgerechten Bezahlung der bean­standeten Rechnung. Andernfalls werden Verzugszinsen verrechnet.

**Art. 51 Handänderungen**

1 Bei Handänderungen gilt das Wasserbezugsverhältnis uneingeschränkt auch für den neuen Kunden. Dieser haftet auch für allfällige Rückstände.

2 Handänderungen sind vom Verkäufer rechtzeitig zu melden, damit eine Zwischenablesung / ‑abrechnung erfolgen kann.

**9. Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 52 Zuwiderhandlungen**Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden gemäss geltendem Recht verfolgt.  
Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

**Art. 53 Rekurs**Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserkommission kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden. Der Rekurs muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

**Art. 54 Übergangsbestimmungen**

Für die Erhebung von Anschluss- und anderen Gebühren und Beiträgen gilt altes Recht, falls die entsprechende Bewilligung vor Inkrafttreten des neuen Reglements erteilt wurde.

**Art. 55 Inkrafttreten**

Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Genehmigung durch die Stimmbürger in Kraft und ersetzt das Reglement vom ...

Von der Einwohnergemeinde angenommen am: ...............................................................................

Dezember 2016

1. Gesetz über die Zwangsabtretung (Enteignungsgesetz, bGS 711.1) [↑](#footnote-ref-1)
2. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 962 [↑](#footnote-ref-2)
3. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210), Art. 693 Abs. 3 [↑](#footnote-ref-3)
4. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 701 [↑](#footnote-ref-4)